

Arbeitsblatt II / Stand 1/2015

Altersversorgungfragen

auf Höfen in gemeinnütziger oder gemeingutorientierter Trägerschaft

Die Altersversorgungsfragen auf gemeinwohlorientierten Höfen sind vielfältig und komplex. Sie tangieren natürlich den abgebenden Landwirt, weil er wissen möchte, mit welcher Versorgung er zu rechnen hat und den Hofnachfolger, weil er wissen möchte, wieviel er leisten muss. Daneben ist aber auch der Eigentümer betroffen. Er möchte wissen, wie für den Altenteiler gesorgt ist und muss eventuell Investitionen ausgleichen. Dann möchte er wissen zu welchen Konditionen welcher Nachfolger den Hof übernehmen kann und ob dieser dann lebensfähig ist. Will man sich diesen Fragen nähern, sind folgende Unterscheidungen hilfreich:

Die drei Säulen der Altersversorgung

Die Altersvorsorge der Landwirte auf Höfen in gemeinnütziger Trägerschaft setzt sich aus drei wesentlichen Elementen zusammen, die je nach persönlicher und betrieblicher Situation verschieden zu kombinieren sind.



Die Arbeitsblätter verstehen sich nicht als umfassende rechtliche Gutachten zu den aufgeführten Themen, sondern als Zusammenstellung von Praxiserfahrungen in diesem Bereich. Sie können als Anregungen für die eigene Arbeit dienen, bedürfen aber bei der Umsetzung in konkrete Rechtsverhältnisse der Begleitung durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

I. Extern aufgebaute Altersversorgung (Kapital)

Die Altersversorgung bei Landwirten auf Pachtbetrieben sollte extern gesichert sein. Denkbar sind die folgenden externen Versorgungsquellen:

- Rente aus der **Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)** nach § 23 ALG nach Betriebsübergabe und Erreichen der Regelaltersgrenze. Faustformel zur Berechnung: Beitragsmonate x 12,56 : 12 = Monatsaltersrente.
- Rente aus der **Deutschen Rentenversicherung** aufgrund von Vordienstzeiten, Erziehungszeiten, Ausbildung etc. Die Höhe ergibt sich nach Kontenklärung durch Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung. Es kann durchaus sinnvoll sein die 5-jährige Wartezeit durch freiwillige Beiträge zu erfüllen.
- Manch ein Landwirt mag aus früherer Tätigkeit oder aus Angestelltentätigkeit für den gemeinnützigen Träger eine **betriebliche Altersversorgung** besitzen, deren Höhe beim Arbeitgeber nachgefragt werden kann.
- Daneben gibt es häufig noch eine private Lebensversicherung oder sogenannte Riester- oder auch Rürup-Rente. Erstere kann auch von selbständigen Landwirten abgeschlossen werden, was bei entsprechender Kinderzahl durchaus sinnvoll sein kann.

Ergibt sich aus diesen Quellen eine auskömmliche Altersversorgung, so lassen sich meist tragfähige Nachfolgeregelungen finden, weil Nachfolger nicht durch übermäßige Altenteilbelastung abgeschreckt werden.

Sonderfall: Grundsicherung im Alter

Sofern im Einzelfall überhaupt keine private Vorsorge oder nur äußerst geringe private Vorsorge im genannten Sinne vorliegt, sollte die Frage der Grundsicherung im Alter nach den §§ 41 ff SGB XII ernsthaft geprüft werden. Auf die Grundsicherung im Alter hat jedermann Anspruch, der ansonsten nicht über anderweitige Altersversorgung verfügt. Dies kann bei Pachtbetrieben oder bei Bewirtschaftern gemeinnütziger Höfe im Einzelfall durchaus vorkommen, weil eine Altenteilregelung, wie im familiären Rahmen häufig nicht gegeben ist, sondern der scheidende Landwirt an anderen Ort eventuell ohne ausreichende Versorgung sein Altenteil verbringen muss.

Grundsicherung im Alter erhält nach §§ 41 ff SGB XII, wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und seinen Unterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder eigene Rente decken kann. Diese Regeln wurden 2003 eingeführt, um die „verschämte Armut“ zu beseitigen und Hilfe unabhängig von Sozialhilfe bzw. Hartz IV zu schaffen. Zuständig sind die Grundsicherungsämter bei den Gemeinden. Anders als bei Sozialhilfe/Hartz IV werden die eigenen Kinder bei der Grundsicherung im Alter nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen, wenn ihr Einkommen nicht 100.000 €/Jahr übersteigt (§ 43 SGB XII).

Zu prüfen ist, ob die Bedürftigkeit durch die Hofübergabe entgegen § 41 Abs. 4 SGB XII in den letzten 10 Jahren fahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Umfang der Grundsicherung beträgt nach § 42 SGB XII monatlich:

- Regelsatz von z.Zt. 359 € für den Haushaltsvorstand bzw. je 323 € für beide Ehegatten und 287 € für weitere Angehörige.
- tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung.
- Mehrbedarf im Alter etwa bei Gehbehinderung, Hilfebedarf
- Einmalige Bedarfe z.B. zur Einrichtung der Wohnung
- Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen.

Modellrechnung Grundsicherung für Ehegatten

Bedarf/Einkommen	Ehemann	Ehefrau
Regelsatz	323,00	323,00
Mehrbedarf 15%	48,00	48,00
Unterkunft (anteilig)	250,00	250,00
Heizung (anteilig)	75,00	75,00
Abzgl. Rente	700,00	300,00
Summe (+ = kein Anspruch; - = Anspruch auf GS)	+ 4,00	- 396,00

II. Hofinterne Altersversorgungsregelung

Übernahme von Altenteilen durch den Nachfolger

Denkbar ist, dass zusätzlich oder anstelle der unter Ziff. 1 genannten Altersversorgung, eine Altersversorgung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus einer Betriebsgemeinschaft oder der Übergabe des Hofes vereinbart werden kann. Das ist der traditionelle Ansatz der Altersversorgung in der Landwirtschaft. Die zuvor skizzierte externe Versorgung ist in Deutschland erst in den 50-iger Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden. Auf Familienbetrieben ist die interne Versorgung noch üblich, birgt aber auch Probleme. Auf Pachtbetrieben oder Höfen in gemeinnütziger Trägerschaft, ist sie nur möglich, wenn in der Bewirtschaftungszeit Werte aufgebaut wurden, aus deren Übertragung Wertausgleichsansprüche an den Nachfolger oder den gemeinnützigen Träger geltend gemacht werden können.

Eine interne Altersversorgung setzt immer voraus, dass die Bilanz des Betriebes ein **positives Eigenkapital** ausweist. Nur in einem solchen Falle kann ein Wert auf einen Nachfolger übertragen werden, der diesen veranlassen kann, entweder einmalig ein Kapital auszuzahlen oder laufend eine Altersrente oder ein Wohnrecht zu gewähren. Im Einzelfall sind hier vielfache Regelungen denkbar. Häufig sehen Gesellschaftsverträge der Betriebsgemeinschaften Altenteile vor. Allerdings sind nicht immer ausreichend Rückstellungen vorhanden oder es gibt noch nicht genügend Wohnraum für die Altenteile auf dem Hof.

Rechtlich geht es bei positiver Bilanz entweder um die Frage des **Verkaufs eines Gesellschaftsanteiles** an den Nachfolger und zwar zu Buch- oder Verkehrswert. Oder es geht um die Zahlung einer **Abfindung** entweder als Kapital oder Rente.

Ist die Bilanz nicht positiv, so wird der Nachfolger kaum die Fortführung anstreben. Er wird einen eigenen Betrieb gründen und allenfalls **Inventar** vom Vorgänger **erwerben**.

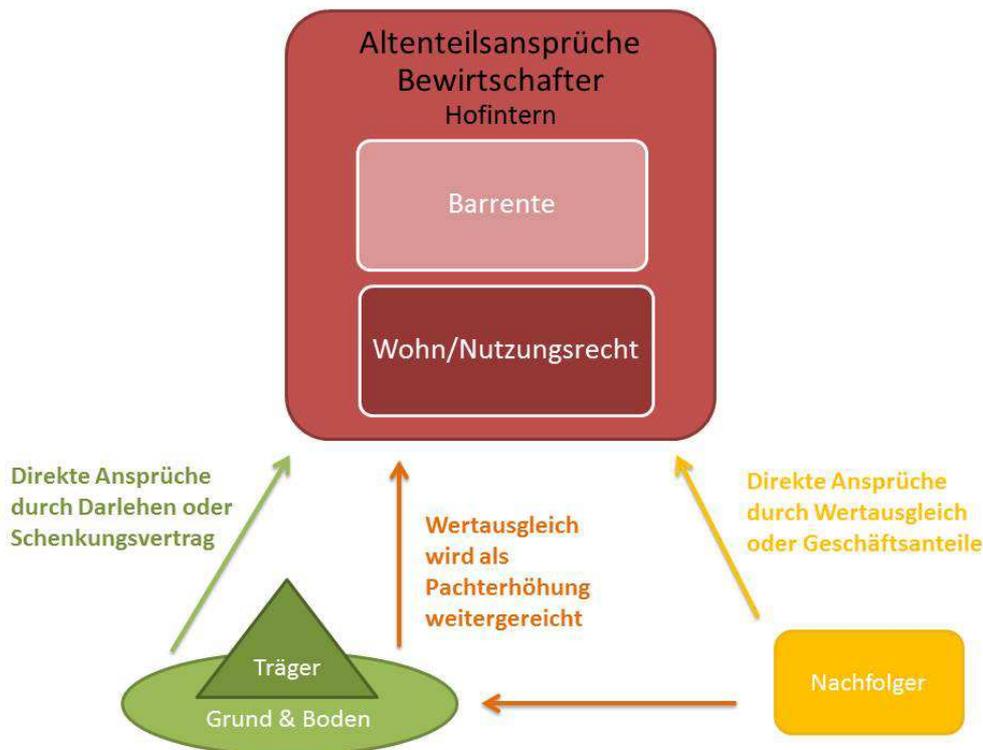
Immer wird sich jedenfalls die Frage stellen, wie viel Belastung ein Nachfolger bzw. die Betriebsgemeinschaft tragen kann und was diesbezüglich im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde oder wird.

Übernahme von Altenteilen durch den gemeinnützigen Träger

Aus verschiedenen Gründen kann die Situation eintreten, dass der gemeinnützigen Träger Altersversorgungslasten übernehmen sollte. Drei besondere Anlässe können hier hervorgehoben werden:

- Zum einen ist es nach langjähriger Bewirtschaftung des Hofes durch einen Pächter zum Zeitpunkt seines Ausscheidens sinnvoll, die von ihm erstellten und in der Bilanz des Pächters aktivierten Um- und Neubauten wieder in das Eigentum des gemeinnützigen Trägers zurückzuführen und somit das Eigentum des Hofes wieder an einer Stelle zu vereinigen.

- Außerdem kann es für das Verhältnis zwischen den Altenteilern und den Nachfolgern von Vorteil sein, die Altenteilszahlungen über den Träger, als neutralen Dritten abzusichern.
- Schließlich mag der Landwirt ein vertragliches oder sogar im Grundbuch eingetragenes Wohnrecht oder Altenteilrecht besitzen, welches schon früher oder zum Zeitpunkt der Schenkung eingeräumt wurde.



Wurde im Zusammenhang mit der **Schenkung** des Hofes, dem **Abschluss des Pachtvertrages** oder **wertverbessernden Maßnahmen** ausdrücklich ein Altenteil vereinbart, so dürfte dessen Gewährung in der Regel rechtlich unproblematisch sein, wenn Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Wurde hier aber schriftlich nichts vereinbart, sondern dies mündlich erwogen, gewünscht oder in Aussicht gestellt, so wird die Sache auf jeden Fall schwierig und bedarf intensiver rechtlichen Beratung. § 55 Abgabenordnung knüpft die Gemeinnützigkeit nämlich daran, dass der gemeinnützige Träger selbstlos tätig ist. Das heißt, Mittel des gemeinnützigen Trägers dürften nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden und es darf keine Person privat durch Zuwendungen des Vereines begünstigt werden. Genau dies würde aber geschehen, wenn man einem (auch noch so verdienten) Landwirt, ohne anerkannten Rechtsgrund ein Altenteil oder Wohnrecht gewähren würde. Wurde nichts schriftlich vereinbart, so muss man schauen unter welchen Gesichtspunkten die Gewährung eines Altenteiles vielleicht doch möglich ist.

- a) Ausgangspunkt sollte zunächst die Feststellung der rechtlichen und bilanziellen Situation des Vereines sein. Hier kann man sich fragen, ob **Darlehen** von oder durch den Landwirt oder zu seinen Gunsten etwa von Familienangehörigen (**mit Auflagen**) gewährt wurden. In diesem Zusammenhang lässt sich eventuell zur Ablösung derartiger Verbindlichkeiten ein Altenteil vereinbaren.
- b) Weiter kann man sich fragen, ob eventuell „**eisern verpachtet**“ wurde, oder derartige **Verbesserungen der Pachtsache (Wertausgleich)** vorgenommen wurden, die entsprechend § 591 BGB einen Ausgleich durch den Verpächter erfordern. Auch in diesem

Falle sollte es möglich sein, ein Kapital oder eine laufende Rente in Ablösung dieser Rechte zu gewähren.

- c) Schließlich kommen die Fälle vor, wo der Landwirt den Hof dem gemeinnützigen Träger geschenkt hat und auf diesem Wege nun in die Situation gekommen ist, dass er kein Altenteil besitzt. Sei es, dass man dies damals nicht berücksichtigt hat, sei es, dass man von anderen Voraussetzungen ausging. In einem solchen Falle ist, wenn die Grenze der **Verarmung des Schenkers** überschritten wurde, unter dem Gesichtspunkt des § 528 BGB die spätere Einräumung eines Altenteils denkbar.

Im Einzelnen mag es hier und da weitere Gesichtspunkte geben, die es erlauben über eine spätere Einräumung eines Altenteiles beim gemeinnützigen Träger nachzudenken. Eine genaue Prüfung und Zusammenstellung der Fakten und Dokumente ist unbedingt Grundlage. Jede Beteiligung an der Altersversorgung des Landwirtes durch den gemeinnützigen Träger in der vorgenannten Richtung ist eine etwas heikle Angelegenheit und birgt für den Vorstand erhebliche Haftungsrisiken. Es wird daher empfohlen derartiges nicht ohne Rechtsberatung durchzuführen.

III. Externe Altersversorgung durch Investitionen außerhalb der Landwirtschaft

Eine weitere Säule der Altersvorsorge, die auf den Höfen zunehmend an Bedeutung gewinnt sind Investitionen in Wirtschaftsbereiche oder Immobilien, die außerhalb der Landwirtschaft aber meist innerhalb des weiteren Hofzusammenhangs liegen. Beispiele sind Beteiligungen an einer Energie GmbH (Photovoltaik) oder einem Hofladen. Außerlandwirtschaftliche Gewerbe ermöglichen ggf. eine Beteiligung über die Regelaltersgrenze hinaus. In verschiedenen Konstellationen kommt es auch vor, dass auf den Höfen private Wohnhäuser errichtet werden oder im Zusammenhang mit vom Träger initiierten Wohnprojekten einzelne Wohnungen privat finanziert werden. Dadurch entstehen Wohn- oder Nutzungsrechte, die auch im Alter zur Verfügung stehen oder aus denen Mieterlöse gewonnen werden.